

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2117/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Auskömmllichkeit der Gebührensätze der Kassenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV); öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie hoch waren 2023 die kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der städtischen Waffenbehörde, wie haben sich diese im Vergleich zu 2021 und 2022 entwickelt?**

Die Einnahmen lassen sich nur mit sehr hohem Aufwand genau ermitteln. Grund hierfür ist, dass die Verwaltungsgebühren Waffenrecht zusammen mit diversen anderen Verwaltungsgebühren in eine HH-Stelle (11000.10001) gebucht werden. Das heißt, um eine plausible Darstellung der Zahlen zu erhalten, müsste jedes vergebene Einzelkassenzeichen aus dem genannten Zeitraum herausgesucht werden. Die einzige Möglichkeit die Verwaltungsgebühren Waffenrecht darzustellen, ist die Auswertung der Kassenautomaten. Hier ist allerdings zu beachten, dass der abgefragte Zeitraum die Zeit der COVID-19 Pandemie umfasst. In dieser Zeit wurden die meisten Angelegenheiten (auch Gebührenerhebung) postalisch per Gebührenbescheid erledigt. Demzufolge sind die nachfolgenden Zahlen verzerrt.

	Einnahmen Kassenautomaten	Ausgaben
2021	18.915,68	4.768,93
2022	20.605,51	0
2023	24.013,72	0

- 2. Welche Leistungen der Waffenbehörde unterliegen der WaffKostV, welche nicht (bitte Einzelaufstellung)?**

Alle Leistungen der Waffenbehörde werden durch die WaffKostV abgebildet. Einzige Ausnahme ist die Gebühr für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG.

Seite 1 von 2

3. **Wie bewertet der Oberbürgermeister den Sachverhalt, dass trotz gestiegener Personal- und Sachkosten der Bund eine Anpassung der WaffKostV seit mehr als 20 Jahren nicht vorgenommen hat, welche Maßnahmen hält der Oberbürgermeister für geboten, welcher diese Maßnahmen wurden bereits mit welchen Ergebnissen umgesetzt?**

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) ist mit Wirkung zum 01.10.2021 außer Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat bis dato keine eigene Verwaltungskostenordnung erlassen. Daher werden die bis 01.10.2021 geltenden Gebührensätze weiterhin erhoben. Wann der Landesgesetzgeber eine für Thüringen gültige Kostenverordnung erlässt, ist nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn